

06.06.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1781 vom 04.05.2023  
des Abgeordneten Frank Müller SPD  
Drucksache 18/4253

### **Sichtbarkeit und Erfassung queerfeindlicher Kriminalität**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Trotz positiver gesellschaftlicher Entwicklungen in den vergangenen Jahren erleben viele queere Menschen bis heute Diskriminierung und Übergriffe aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und sexuellen Identität. Immer wieder werden queere Menschen Opfer von Straftaten sowie körperlicher und verbaler Gewalt. Auch heute können sich queere Menschen nicht oder nicht überall sicher in der Öffentlichkeit bewegen. Ein besonders schwerwiegender Fall hat sich im Zuge des CSD im vergangenen Jahr zugetragen, als C. beim Versuch, andere Personen vor einem Angriфер zu schützen, geschlagen wurde und zu Tode kam. Daher führen Vorfälle wie diese Straftat zwar immer zu großer Aufmerksamkeit für den Moment. Um aber neben der strafrechtlichen Verfolgung von queerfeindlichen Taten auch dauerhaft Verbesserungen herbei zu führen und das Sicherheitsgefühl queerer Menschen in der Gesellschaft zu steigern, bedarf es immer auch weiteregehender Veränderungen.

In den vergangenen Jahren hat es dazu neben Veränderungen im gesellschaftlichen Klima auch Anpassungen etwa bei der polizeilichen Erfassung von queerfeindlichen Straftaten gegeben. Mittlerweile wurden Jahren bei der statistischen Erfassung im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) – in 2020 und 2022 weitere Unterbegriffe zum Themenfeld Hasskriminalität eingeführt.

Gleichzeitig wird immer wieder über ein Dunkelfeld gesprochen, weil Straftaten gegen queere Menschen wahlweise nicht als solche eingestuft werden, nicht erkannt werden oder aus verschiedenen Gründen nicht zur Anzeige gebracht werden. Umso wichtiger ist es daher, dass Kriminalität gegen queere Menschen öffentlich sichtbar gemacht wird, um sowohl die gezielte Strafverfolgung zu ermöglichen als auch durch Aufklärung präventive Ansätze voranzubringen, die Akzeptanz zu steigern und dafür Sorge zu tragen, dass queere Menschen sich sicher im öffentlichen Raum bewegen können.

Der Fall C. zeigt darüber hinaus deutlich, dass auch bei Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden weiterer Sensibilisierungsbedarf besteht. So hatte das Gericht den Fall von C. als nicht queerfeindlich eingeordnet, da der Täter selbst schwul sei<sup>1</sup>. Das zeugt von mangelndem Problembewusstsein des Gerichtes.

---

<sup>1</sup> wdr-online: CSD Münster: Fünf Jahre Jugendstrafe für Tod von C.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 1781 mit Schreiben vom 6. Juni 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und dem Minister der Justiz beantwortet.

**1. Wie viele queerfeindliche Straftaten wurden seit 2017 in NRW erfasst bzw. strafrechtlich verfolgt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Kriterien bei der statistischen Erfassung von Straftaten.)**

Bis zum Jahr 2019 verfügte der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) über das Themenfeld „Sexuelle Orientierung“. Hierunter fielen laut Richtlinien KPMD-PMK Straftaten die sich gegen Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung und / oder sexuellen Identität gerichtet haben.

Im Jahr 2020 wurde das ergänzende Themenfeld „Geschlecht / Sexuelle Identität“ eingeführt, welches im Jahr 2022 in das neue und aktuell gültige Themenfeld „Geschlechtsbezogene Diversität“ umbenannt wurde.

Da neben dem Themenfeld der „Sexuellen Orientierung“ auch von den Themenfeldern „Geschlecht / Sexuelle Identität“ und „Geschlechtsbezogene Diversität“ queerfeindliche Straftaten erfasst sein können, umfasst die nachfolgende Aufstellung alle Straftaten, die unter den oben dargelegten Themenfeldern erfasst wurden.

Eine detaillierte Aufschlüsselung aller Straftaten unter Berücksichtigung der jeweils für die angefragten Jahre gültigen Kriterien bitte ich der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen. Bei den Zahlen aus dem Jahr 2023 handelt es sich um vorläufige Zahlen.

**2. Wie viele Straftäter wurden für queerfeindliche Straftaten in NRW strafrechtlich verurteilt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren ab 2017.)**

Verurteilungsdaten können der bundesweit einheitlichen Hasskriminalitätsstatistik entnommen werden. Straftaten im Sinne der Statistik sind dann der „Hasskriminalität“ zuzuordnen, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und / oder der Einstellung des Täters u.a. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer sexuellen Orientierung und / oder sexuellen Identität gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution / Sache oder einen sonstigen Gegenstand richtet. Diese Daten werden seit Mitte 2018 beim Ministerium der Justiz erhoben.

Verurteilungen wegen Straftaten, die sich gegen eine Person bzw. ihre zuzuordnende Sache wegen ihrer sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität richten.	Anzahl Verurteilungen
ab Juli 2018	0
2019	4
2020	3
2021	5
2022	11

### **3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich des Anzeigeverhaltens bei queerfeindlichen Straftaten?**

Die Studien „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD), in der Federführung des Bundeskriminalamts, und „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“, in der Federführung des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, deuten darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen, die Erfahrungen mit körperlicher oder psychischer Gewaltkriminalität gemacht haben, die sie selbst auf Vorurteile gegenüber ihrem Geschlecht, ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung zurückführen, häufig nicht anzeigen.

Den Studien zufolge liegen die Anzeigequoten, abhängig vom Delikt und dem jeweils relevanten Merkmal, bei unter zehn Prozent. Eine Befragung der Europäischen Grundrechteagentur kommt zu dem Ergebnis, dass nur 13 Prozent der Betroffenen ihren letzten LGBTI-feindlichen Vorfall körperlicher oder sexueller Gewalt den Strafverfolgungsbehörden gemeldet haben.

Die Gründe, aus denen Menschen sich infolge einer Viktimisierung für oder gegen eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden entscheiden, sind vielfältig. Insbesondere bei Straftaten ohne schwerwiegende finanzielle, emotionale oder körperliche Folgen verzichten viele Menschen auf die Erstattung einer Anzeige, da sie die Tat nicht für schwerwiegend genug erachten oder den mit der Anzeige und dem anschließenden Ermittlungs- und Strafverfahren verbundenen Aufwand scheuen. Häufig werden Straftaten auch nicht zur Anzeige gebracht, weil eine Aufklärung für unwahrscheinlich gehalten wird. Insbesondere im Hinblick auf Sexualdelikte können zudem Schuld- und Schamgefühle für die Entscheidung hinsichtlich der Anzeigerstattung ausschlaggebend sein. Bei Betroffenen von LGBTI-feindlichen Straftaten kann zu den genannten Gründen noch die Angst vor homo- oder transfeindlichen Reaktionen bei den Strafverfolgungsbehörden hinzukommen.

Diejenigen, die eine Strafanzeige stellen wollten, gaben nach Angaben der vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration geförderten Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans\* in NRW sowie der „Psychosozialen Beratung und Case-Management für LSBTIQ\* in NRW, die von Gewalt betroffen sind“ unterschiedliche Gründe an. Sie wollten Gerechtigkeit, dass Täterinnen und Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und queerfeindlich motivierte Gewalt nicht mehr länger hinnehmen. Hinsichtlich bereits gemachter Erfahrungen bei Anzeigenerstattungen wurden der Landeskoordination unterschiedliche Rückmeldungen gegeben.

### **4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. ergreift sie zur Sensibilisierung von Polizei- und Justizbeamtinnen und -beamten in Bezug auf queerfeindliche Straftaten?**

Die Fortbildungsmaßnahmen für die polizeilichen Opferschutzbeauftragten zu dieser Thematik erfolgen regelmäßig unter Einbindung der Landeskoordination „Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule und Trans\* in Nordrhein-Westfalen, Rubicon e.V.“. Themenleitend in diesen Fortbildungsmaßnahmen sind u. a. die Opferrechte in Ermittlungs- und Strafverfahren und damit auch die Zugangsmöglichkeiten zu einer psychosozialen Prozessbegleitung bzw. zu spezifischen Opferhilfeeinrichtungen.

Darüber hinaus sind die Fragen polizeilichen Diskriminierungsschutzes Gegenstand unterschiedlicher weiterer Fortbildungsformate der kriminalfachlichen Abteilung für Gewaltprävention, Umgang mit Häuslicher Gewalt, Jugendkriminalität, Prävention von politisch motivierter Kriminalität des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW).

Die Unterschiedlichkeiten und die Vielfalt von Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Alter, werden in der polizeilichen Ausbildung umfangreich thematisiert. In allen Modulen sind die Lehrenden angehalten, Werte wie Toleranz, Menschenwürde und Vielfalt vorzuleben und zu vermitteln. Darüber hinaus werden die Dozentinnen und Dozenten vor ihrem Einsatz in der Ausbildung in didaktischen Seminaren auch auf den Umgang mit gruppendynamischen Prozessen und Stigmatisierungen geschult.

Ein Bestandteil der fachpraktischen Ausbildung im LAFP NRW ist die Führung durch die berufsethischen Ausstellungsräume des „Grenzgang“ und des dazugehörigen „Kraftraums“. Beim „Grenzgang“ handelt es sich um eine interaktive berufsethische Ausstellung, in der als ein Schwerpunkt der Themenbereich „Umgang mit vermeintlichen Minderheiten in der Gesellschaft“ behandelt wird. Der „Kraftraum“ ergänzt die Ausstellungsfläche des Grenzgangs und regt die Besuchenden an, ihre individuellen Kraftreserven zu identifizieren und kraftspendende Elemente der praktischen Polizeiarbeit zu erkennen.

Die Grundlagen der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung werden in der kriminalfachlichen Fortbildung „Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“ vermittelt. Gewalt gegen LSBTIQ\* Personen wird als Hasskriminalität und politisch motivierte Straftat (PMK) in den Unterrichtseinheiten Staatsschutz thematisiert und findet ebenfalls Eingang in weitere Unterrichtseinheiten wie „Erster Angriff bei Sexualdelikten“, „Opferschutz“ und „Vernehmung“.

In der „Führungsfortbildung I“ findet das Thema wiederkehrend Berücksichtigung im verhaltensorientierten Bereich der Inhalte „Werteorientierte Führung“, „Kraftraum“ und „Grenzgang“. Zur Festigung eines wertebasierten Führungsverständnisses erfolgt die Betrachtung des Phänomens „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ schwerpunktmäßig in der „Führungsfortbildung II“. Insbesondere in der Fortbildungsmaßnahme „Rechtsfragen im täglichen Dienst“ werden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung thematisiert. Dabei wird im Themengebiet „Strafrecht“ ein Überblick über geänderte Normen und den Wandel im Umgang mit Homo- und Transsexualität gegeben. Im Zuge dessen wird auch hinsichtlich einer LSBTIQ\*-Akzeptanz sensibilisiert.

Ferner besteht eine wissenschaftliche Kooperation der Polizei mit der Universität Bielefeld (Fakultät Soziologie) und der Hochschule Rhein Waal zum Thema „Gewalt gegen LSBTIQ\*“.

Im Rahmen der Förderphase vor dem Studium zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.2 des Polizeivollzugsdienstes findet das zweiwöchige Seminar „Management und Führung“ statt. Hier findet eine Befassung mit der Gleichstellung und Akzeptanz von LSBTIQ\* wiederkehrend in den Themenfeldern „Gruppenentwicklung und -dynamik“, „Konfliktmanagement - Mobbing und Sexuelle Belästigung als besondere Konfliktformen“ und „Diversität in der Polizei“ Berücksichtigung.

Die Landesregierung unterstützt das Vorhaben, in § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs einen ausdrücklichen Hinweis darauf aufzunehmen, dass „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe als Erscheinungsform gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit von den Gerichten besonders zu berücksichtigen sind (BT-Drs. 20/5913). Als rechtspolitisches Signal kann dies dazu beitragen, das Augenmerk von Beginn einer Ermittlung an auf etwaige queerefeindliche Motive und Beweggründe tatverdächtiger Personen zu richten und diese frühzeitig und zutreffend zu erkennen.

Das Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz Nordrhein-Westfalen pilotiert in diesem Sommer ein spezifisches Fortbildungsangebot, das sich ausschließlich mit einer Sensibilisierung für LSBTIQ\*-Themen befasst. Ziel der Fortbildung ist es, qualitative und quantitative

Hintergründe von Hassgewalt gegen sexuelle und geschlechtliche Minderheiten zu vermitteln, die Besonderheiten der Primär- und Sekundärviktimsierung in diesem Themenfeld bewusst zu machen und über Mikroaggressionen aufzuklären. Der gendersensible Umgang mit Menschen ist fester Bestandteil des Fortbildungsprogramms der Justiz - sei es in Schulungen zum „Umgang mit dem Publikum“ bzw. zur „Personalführung“ sowie in den Seminaren zum Thema „Opferschutz“. Darüber hinaus ist das Thema im Bereich „Antidiskriminierung“ besonders im Blick. In bestehenden Fortbildungen zu Themen wie „Diversität“, „Hasskriminalität“ und „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ werden auch LSBTIQ\*-Themen als relevante Dimension bzw. LSBTIQ\* als vulnerable Gruppen thematisiert.

Auch das „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren“ vom 25. Oktober 2016 (AGPsychPbG, GV. NRW. S. 865) trägt dafür Sorge, dass für Opfer schwerer und sexualisierter Gewalttaten erfahrene Fachkräfte mit qualifizierter Ausbildung als Prozessbegleitung zur Verfügung stehen, die die Bedürfnisse von Menschen aus der LSBTIQ\*-Community erkennen und berücksichtigen. Zu den in § 2 Abs. 2 AGPsychPbG genannten Ausbildungsinhalten gehören deshalb auch genderspezifische Inhalte und die Grundlagen gendersensibler Kommunikation.

Der „NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie“ ist für alle Referentinnen und Referenten und Justizangehörigen auf der Bildungsplattform der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich.

Die vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration geförderte Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans\* in NRW führt in Kooperation mit dem LAFP NRW einmal im Jahr Schulungen für die Opferschützenden der Polizei in Nordrhein-Westfalen durch. Die Schulungen beinhalten u.a. eine Auseinandersetzung mit den Feldern und Erscheinungsformen von Gewalt gegen LSBTIQ\* und möglichen Täterinnen und Täter. Die Teilnehmenden werden so dafür sensibilisiert, dass insbesondere Menschen mit patriarchalen und sexistischen Überzeugungen anfällig für homo- und trans\*feindliches Verhalten sind. Sie lernen, dass es sich um Einzelpersonen oder Gruppen handelt, die sich gegen eine offene und vielfältige Gesellschaft positionieren.

Mitte des Jahres ist ein Tagesworkshop im Zentrum für interkulturelle Kompetenz der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Thema „Sensibilisierung für Homo- und Trans\*feindlichkeit – Phänomene und Handlungsempfehlungen“ geplant. Der Workshop richtet sich an alle Berufsgruppen in der Justiz. Ein weiterer Beitrag ist bei der Veranstaltung Trans\*Fair geplant, bei der es um die Situation von trans\* Personen in Gefängnissen geht.

##### **5. In welcher Form plant die Landesregierung die Einrichtung spezieller Ansprechpersonen für queere Menschen bei Polizei und Justiz?**

Im Themengebiet der „Kriminalprävention/Opferschutz“ finden Veranstaltungen für die polizeilichen Opferschutzbeauftragten statt. Diese sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für LSBTIQ\*-Personen in den Kreispolizeibehörden. Die polizeilichen Opferschutzbeauftragten werden in zielgruppenspezifischen Fortbildungen des LAFP NRW unter anderem zum Umgang mit homophober und transphober Gewalt geschult und befähigt, dieses Thema innerhalb ihrer Behörde mit unterschiedlichen polizeilichen Zielgruppen zu erörtern und über das Thema zu informieren.

Die Justiz setzt sich für ein freies, selbstbestimmtes und sicheres Leben der Betroffenen LSBTIQ\* in unserer Gesellschaft ein. Die Bearbeitung von Verfahren, bei denen die Umstände der

Tat und / oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür erkennen lassen, dass sie gegen eine Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht, erfolgt bei den Staatsanwaltschaften in der Regel durch besonders qualifizierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Sonderabteilungen bzw. Sonderdezernaten für politisch motivierte Straftaten.

Ebenso steht die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit den zuständigen Fachberatungsstellen im Austausch und unterstützt im Bedarfsfall Betroffene, die Anzeige erstatten, eine Beschwerde anbringen oder Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in Anspruch nehmen möchten.

Bei der Staatsanwaltschaft Köln ist seit August 2022 zudem eine spezielle Ansprechstelle für queere Menschen eingerichtet. Ziel der Maßnahme ist es, das Dunkelfeld im Bereich der Straftaten zum Nachteil von Angehörigen der LSBTIQ\*-Community aufzuhellen und ein möglicherweise bestehendes Vertrauensdefizit der LSBTIQ\*-Community gegenüber den Strafverfolgungsorganen zu reduzieren. Aufbauend auf den Erfahrungen dieser Ansprechstelle, die das Ministerium der Justiz fortlaufend auswertet, werden hier weitere Maßnahmen geprüft.

**Anlage 1:**

Kalender- jahr	Erfasste Straftaten nach Themenfeldern					Erfasste Straftaten, gesamt
	Sexuelle Orientierung					
2017	36					36
2018	29					29
2019	25					25
		Geschlecht/ Sexuelle Identität (2020-2021)	Sexuelle Orientierung und Geschlecht/Sexuelle Identität (2020-2021)			
2020	33	3	1			37
2021	76	12	9			97
				Geschlechts- bezogene Diversität (ab 2022)	Sexuelle Orientierung und Geschlechts- bezogene Diversität (ab 2022)	
2022	68			3	15	86
2023 (bis 08.05.)	8			0	3	11